

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 14. Oktober 2015

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Aufgabe 1

Sie schulen die neuen Mitarbeiter der PROXIMUS Lebensversicherung AG bezüglich der Antragsbearbeitung. Da häufig Anträge unklar sind und eine sofortige maschinelle Verarbeitung nicht erfolgen kann, sind die Möglichkeiten der Versicherbarkeit bei Vorerkrankungen zu prüfen.

Des Weiteren tritt oft auch Unverständnis bei Arzt, Kunde und Vermittler auf, wenn es infolge von Medikamenteneinnahme zwar zu einem erträglichen Krankheitszustand kommt, bei der Antragsbearbeitung aber dennoch Erschwernisse auftreten.

- a) Nennen Sie vier Informationsquellen, die Sie neben den Antragsfragen noch zur Risikoprüfung nutzen können. (4 Punkte)
- b) Zeigen Sie vier Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf, um ein anomales Risiko zu versichern. Nutzen Sie für Ihre Lösung die Anlage 1. (8 Punkte)
- c) Stellen Sie vier unterschiedliche Interessenlagen und Zielrichtungen von klinischer und Versicherungsmedizin gegenüber. Nutzen Sie für Ihre Lösung die Anlage 2. (8 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

(20 Punkte)

a) Z. B.:

- ärztliches Zeugnis
- Selbstauskünfte der versicherten Person
- ärztliche Berichte
- Vorversicherung
- HIS (Hinweis- und Informationssystem, ehemals: Sonderwagnisdatei)

(4 Punkte)

b)

Möglichkeiten	Auswirkungen
temporärer Risikozuschlag	zeitlich begrenzte Beitragserhöhung
Staffelung	Herabsetzung der Leistung mit jährlicher Anhebung bis zur vereinbarten Höhe – allenfalls drei bis fünf Jahre
Risikozuschlag (dauerhaft)	dauerhafte Beitragserhöhung
Dauerverkürzung	Angebot eines niedrigeren Endalters
Ausschlüsse durch Klausel	keine Leistung, wenn der Versicherungsfall auf dem Ausschlussstatbestand beruht
Berufszuschläge	Beitragserhöhung

(8 Punkte)

c)		(8 Punkte)
klinische Medizin	Versicherungsmedizin	
persönliche Fallbeurteilung durch einen Arzt mit Diagnose und Therapie	Risikobeurteilung, neutrale Begutachtung	
Einzelfallbetrachtung	Gruppenbeurteilung	
Patient interessiert, gesund/beschwerdefrei zu werden.	Versicherer interessiert, eine evtl. abweichende Lebenserwartung zu erkennen.	
laufende Revidierung des „Urteiles“ möglich	endgültige Festlegung bei Vertragsabschluss	
persönlicher Kontakt des Arztes mit dem Patienten, Kenntnis aller Unterlagen	Akten, Unterlagen (oft unvollständige Auskünfte)	
klinische Statistiken anhand kleiner Zahlen	auf großen Zahlen beruhende Sterbewahrscheinlichkeiten	
Überlebensrate	Übersterblichkeit	

## Aufgabe 2

Sie sind Außendienstmitarbeiter in der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Ihr Kunde Alfred Müller hat Sie um Rückruf gebeten. Er möchte wissen, wie seine betriebliche Altersvorsorge im Falle einer Insolvenz seines Arbeitgebers geschützt ist.

Ihren Unterlagen zufolge besteht für Herrn Müller je eine betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Direktversicherung und einer Unterstützungskasse.

- a) Beschreiben Sie Herrn Müller Aufgabe, Funktion und Finanzierung des Pensionssicherungsvereins a. G.
- b) Begründen Sie Herrn Müller, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen seiner beiden bestehenden betrieblichen Altersvorsorgeverträge in die Absicherung des Pensionssicherungsvereins a. G. fallen.

### Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

- a) Der Pensionssicherungsverein a. G. ist eine gesetzlich verpflichtende Selbsthilfeeinrichtung zum Schutz der betrieblichen Altersvorsorge bei Insolvenz des Arbeitgebers. Er sichert laufende Betriebsrenten und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften in Form von Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds sowie in bestimmten Fällen der Direktversicherung ab. Die Finanzierung der Insolvenzversicherung basiert auf Beiträgen von insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgebern im Umlageverfahren.
- b)
  - Direktversicherung:  
Direktversicherungen sind nur dann insolvenzversicherungspflichtig, wenn
    - unverfallbare Anwartschaften bestehen und das Bezugsrecht widerruflich ist oder
    - bei unwiderruflichem Bezugsrecht die Direktversicherung beliehen oder abgetreten ist.
 Eine Direktversicherung auf Basis einer Entgeltumwandlung, die nach 2001 abgeschlossen wurde, ist nicht insolvenzversicherungspflichtig.

- **Unterstützungskasse:**

Zusagen im Rahmen einer Unterstützungskasse sind für Arbeitgeber insolvenz-sicherungspflichtig. Fraglich ist bei Herrn Müller, inwiefern bereits unverfallbare Ansprüche bestehen, da der Pensionssicherungsverein a. G. nur für unverfallbare Anwartschaften und laufende Betriebsrenten aufkommt. Die Unverfallbarkeit tritt grundsätzlich dann ein, wenn der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage bereits fünf Jahre bestanden hat; Anwartschaften auf Entgeltumwandlung sind sofort gesetzlich unverfallbar.

(12 Punkte)

**Hinweis für den Korrektor:** § 1 b Abs. 5 BetrAVG